

RS UVS Oberösterreich 2008/02/04 VwSen-162819/10/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2008

Rechtssatz

Das Sitzen am Lenkersitz an einem technisch unlenkbaren Fahrzeug ? es wurde maximal 150 m gezogen ? ist nicht als Lenken iSd § 5 StVO zu qualifizieren. Eine Inbetriebnahme lag jedenfalls nicht vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at